



Amtsblatt der Stadt Sonthofen

Nummer 19/2026 vom 28. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“
der Stadt Sonthofen 2

Herausgeber: Stadt Sonthofen

Redaktion: Hauptreferat der Stadt Sonthofen

Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Tel. 08321 615-214

amtsblatt@sonthofen.de

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/amtsblatt>

Erscheinungstermin

Das Amtsblatt der Stadt Sonthofen

wird nach Bedarf in der Regel dienstags und
ausschließlich digital veröffentlicht.

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 09.07.2026 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ mit der Begründung bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr, von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß der Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i.V m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ergänzend ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter <https://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-rechtsverbindlich/> eingestellt und zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Sonthofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT SONTHOFEN
Fachbereich Bauverwaltung

Sonthofen, 28.07.2026

gez. Martina Neusinger
Erste Bürgermeisterin